

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der subverseBI- Cloudplattform der bardohn GmbH

Stand: 13. Mai 2026

1. Allgemeines

Die bardohn GmbH („Provider“) stellt dem Kunden die subverseBI-Softwareplattform als Cloudservice („Cloudplattform“) zur Nutzung zur Verfügung. Dafür gelten die folgenden Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Nutzungsvertrag über die Cloudplattform zwischen dem Kunden und dem Provider kommt wie folgt zustande:
- 2.2. Der Kunde fordert auf der Website des Providers ein Angebot an, indem er ein Preismodell wählt, Angaben zu den gewünschten Leistungen macht und Funktionen auswählt.
- 2.3. Auf Basis der Angaben des Kunden generiert der Provider automatisch ein unverbindliches Angebot. Auf Wunsch des Kunden oder in den Fällen, in denen die individuellen Anforderungen zu komplex für ein automatisiertes Angebot sind, unterbreitet der Provider dem Kunden ein individuell für ihn erstelltes Angebot.
- 2.4. Angebote des Providers stellen nur eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Vertragsangebot mit dem Inhalt des vorgelegten Angebots an den Provider zu machen. Ein Nutzungsvertrag über die Cloudplattform kommt erst dann zustande, wenn der Provider eine entsprechende Beauftragung des Kunden in Form einer Auftragsbestätigung (mindestens in Textform) annimmt. Der Provider ist nicht verpflichtet, Beauftragungen des Kunden anzunehmen.
- 2.5. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, der Provider stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

3. Leistungen des Providers

- 3.1. Der Provider stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit die Cloudplattform mit den im Angebot festgehaltenen Funktionen zur Nutzung zur Verfügung. Die Cloudplattform ist eine Standardsoftwareplattform, die der Provider einer Mehrzahl von Kunden zur Verfügung stellt. Der Provider wird die Cloudplattform nach eigenem Ermessen ändern, erweitern und verbessern. Das Nutzungsrecht des Kunden bezieht sich jeweils auf die vom Provider produktiv betriebene Version der Cloudplattform. Deren Funktionalitäten sind in der jeweils vom Provider auf seiner Website veröffentlichten Technischen Modulbeschreibung abgebildet. Der Provider wird den Kunden über wesentliche Änderungen an der Cloudplattform mindestens zwei Wochen vor Produktivsetzung durch Bereitstellung entsprechender Versionshinweise informieren. Der Provider verpflichtet sich, auch bei Änderungen der Cloudplattform die wesentlichen Grundfunktionen der Cloudplattform während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 3.2. Der Provider stellt die Cloudplattform am Übergabepunkt des vom Provider genutzten Rechenzentrums an das Internet („Transferpunkt“) für den Zugang und die Nutzung durch den Kunden zur Verfügung. Die Nutzung des Kunden ist auf die von ihm ausgewählten, im Angebot dargestellten Funktionen beschränkt. Die technischen Leistungsparameter sind in der Technischen Modulbeschreibung festgelegt.

- 3.3. Der Provider stellt auf seiner Website dem Kunden eine aktuelle Benutzerdokumentation für die Cloudplattform bereit.
- 3.4. Der Provider konfiguriert zu Vertragsbeginn die Cloudplattform und vereinbarte Schnittstellen zu anderen Kundensystemen. Er unterstützt den Kunden bei der Einrichtung von Standard-Reports und des Dashboards (insgesamt „Set-up“). Der Kunde bezahlt hierfür die im Angebot ausgewiesene Einmalvergütung.

4. Lizenz

- 4.1. Der Provider gewährt dem Kunden (vorbehaltlich der Zahlung der vereinbarten Vergütung) während der Vertragslaufzeit ein nicht ausschließliches, nicht unterlizensierbares, nicht übertragbares, widerrufliches und beschränktes Recht zur Nutzung der Cloudplattform in ihrer jeweils aktuellen Version und beschränkt auf die im Angebot festgelegten Funktionen. Der Kunde darf die Cloudplattform ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke und im Rahmen der definierten Funktionalitäten der Cloudplattform nutzen. Darüber hinaus gehende Rechte gewährt der Provider nicht. Die dem Kunden gewährte Lizenz umfasst keine Rechte zur Nutzung des Quellcodes der Cloudplattform oder anderer Software, die der Provider herstellt oder bereitstellt. Der Provider bleibt in jedem Fall berechtigt, die Cloudplattform oder sonstige Vertragsleistungen für seine eigenen Geschäftszwecke oder für andere Kunden zu nutzen.
- 4.2. Hält der Kunde die Bestimmungen von Ziffer 4.1 nicht ein, kann der Provider unbeschadet sonstiger anwendbarer Rechte nach vorheriger Ankündigung den Zugang des Kunden zur Cloudplattform sperren.
- 4.3. Der Kunde gewährt dem Provider das Recht, die vom Kunden zur Nutzung durch die Cloudplattform bereitgestellten Daten zur Erbringung der Vertragsleistungen an den Kunden zu nutzen, insbesondere durch die Cloudplattform zu verarbeiten und auszuwerten.

5. Vergütung

- 5.1. Der Kunde zahlt dem Provider die im Angebot bestimmte Vergütung für die Vertragsleistungen.
- 5.2. Wiederkehrende Vergütungen stellt der Provider im Voraus vor dem Zeitraum, auf den sie sich beziehen, in Rechnung. Der Provider kann wiederkehrende Vergütungen für die Cloudplattform ab dem Tag berechnen, an dem die Cloudplattform am Transferpunkt erstmals zur Nutzung durch den Kunden bereitgestellt wurde (unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung durch den Kunden). Die Vergütung für eine wiederkehrende Leistung, die vom Kunden nicht durchgängig während des gesamten Abrechnungszeitraums genutzt wird, wird trotzdem in voller Höhe berechnet. Wiederkehrende Vergütungen, die von variablen Parametern (z.B. Anzahl Reports, Abos) abhängen, werden monatlich nachträglich auf Basis der in der Cloudplattform festgestellten Nutzungsdaten in Rechnung gestellt.
- 5.3. Vereinbarte einmalige Pauschalvergütungen (z.B. für das Set-up) stellt der Provider nach Erbringung der betreffenden Leistung in Rechnung.
- 5.4. Der Provider stellt Vergütungen für nach Aufwand vergütete Leistungen monatlich nachträglich in Rechnung. Diese Vergütungen werden auf der Grundlage von Tätigkeitsaufstellungen über die erbrachten Leistungen berechnet, die der Provider mit der Rechnung vorlegt. Sofern der Provider vereinbarungsgemäß Leistungen mit Personal vor Ort beim Kunden erbringt, erstattet der Kunde die dabei entstehenden Reise- und Übernachtungskosten. Reisezeiten werden als Arbeitszeiten zu den vereinbarten Sätzen abgerechnet.
- 5.5. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich anwendbarer Umsatzsteuer, die zusätzlich in Rechnung gestellt wird und vom Kunden zu zahlen ist. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zahlbar.

- 5.6. Der Provider ist nach freiem Ermessen berechtigt, die vereinbarten Vergütungen mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten einseitig zu erhöhen, jedoch nicht vor Ablauf einer Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten nach Abschluss dieses Nutzungsvertrages. Übersteigt die Erhöhung einen Betrag in Höhe von fünf Prozent der dann geltenden Vergütung für die jeweilige Vertragsleistung, so kann der Kunde innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung den Nutzungsvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Provider mit Wirkung zu dem Tag kündigen, an dem die Erhöhung der Vergütung wirksam wird.
- 5.7. Im Falle der Nutzung des subverseBI innerhalb eines Drittsystems (zum Beispiel einer ERP-Plattform) kann die Abrechnung der Vertragsleistungen zu den mit dem Provider vereinbarten Vergütungen auch durch den Anbieter des Drittsystems erfolgen.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Provider ist für die ordnungsgemäße und pünktliche Erbringung der Vertragsleistungen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde unterstützt den Provider deshalb auf rechtzeitige Anforderung, soweit die angeforderte Unterstützung für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist und die Verantwortungssphäre des Kunden betrifft. Der Kunde hat insbesondere die folgenden Mitwirkungspflichten:
- 6.1.1. Stellt der Kunde dem Provider Software oder sonstiges Material zur Verfügung, das geistigen Eigentumsrechten unterliegt, räumt der Kunde dem Provider und seinen Subunternehmen die erforderlichen Rechte zur Nutzung dieser Software und dieses Materials ein, jedoch ausschließlich zur Erbringung der Vertragsleistungen.
- 6.1.2. Der Kunde ist für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem Transferpunkt und den IT-Systemen des Kunden verantwortlich. Der Kunde ist auch für die Übereinstimmung seiner IT-Systeme (Funktionsumfang, Versionen et cetera) mit den vom Provider jeweils mitgeteilten Systemanforderungen verantwortlich.
- 6.1.3. Der Kunde wird keine Inhalte zum Zugriff durch die Cloudplattform bereitstellen, deren Bereitstellung oder Nutzung gegen geltendes Recht verstößt. Insbesondere trägt der Kunde Sorge dafür, dass beim Bereitstellen personenbezogener Daten des Kunden die dafür geltenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Kunde gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Daten frei von Viren und anderer Schadsoftware sind.
- 6.1.4. Der Kunde wird dem Provider Informationen, Dokumentationen sowie System- und Zugangsdaten zu den Systemen des Kunden zur Verfügung stellen, soweit dies für die Erbringung der Vertragsleistungen durch den Provider erforderlich ist.
- 6.1.5. Der Kunde stellt sicher, dass die Ansprechpartner des Kunden im erforderlichen Umfang für notwendige Abstimmungen zur Verfügung stehen.
- 6.1.6. Der Kunde führt vereinbarte Tests durch oder wirkt an ihnen mit.
- 6.1.7. Der Kunde stellt, soweit erforderlich, die erforderlichen Microsoft PowerBI Lizenzen für seine Nutzer.
- 6.2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß nach, wird der Provider insoweit und solange von seinen davon abhängigen Vertragsleistungen frei, wie der Kunde die Mitwirkung nicht vertragsgemäß erbringt. Von der jeweiligen Mitwirkung abhängige Fristen und Termine für die Leistungen des Providers verschieben sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum. Der Kunde hat dem Provider durch die nicht vertragsgemäße Mitwirkung entstandene Mehraufwendungen auf Basis der vereinbarten Vergütungssätze zu erstatten.

7. Mängel

- 7.1. Der Kunde hat Mängel an den Vertragsleistungen des Providers unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Anzeige muss eine hinreichend genaue Beschreibung des Mangels enthalten, um den Mangel für den Provider reproduzierbar zu machen.
- 7.2. Der Provider wird Mängel an Vertragsleistungen nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Bereitstellung eines Workarounds oder mangelfreie Wiederholung der Leistung innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Erfolgt eine solche Behebung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Kunde die im betreffenden Abrechnungszeitraum für die betroffene Leistung geschuldete Vergütung angemessen mindern. Der Minderungsbetrag darf den aufgrund des Mangels objektiv eingetretenen wirtschaftlichen Minderwert der betroffenen Vertragsleistung gegenüber einer mangelfreien Leistung nicht überschreiten. Eine Nacherfüllung gilt erst nach dem dritten Nachbesserungsversuch des Providers als fehlgeschlagen. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels bestehen erst, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen.
- 7.3. Mängelrechte des Kunden sind bei nur geringfügigen oder unwesentlichen Abweichungen von der festgelegten Leistung ausgeschlossen. Mängelrechte sind auch ausgeschlossen, wenn Fehlfunktionen oder unrichtige Ergebnisse auf die fehlerhafte Nutzung der Cloudplattform (z.B. eine fehlerhafte oder im System nicht vorgesehene Kombination von Reportfunktionen), fehlerhafte Daten des Kunden oder andere vom Kunden zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. In diesen Fällen kann der Provider von ihm zur Analyse und Bearbeitung des (vermeintlichen) Mangels unternommene, angemessene Aufwände dem Kunden zu den vereinbarten Vergütungssätzen in Rechnung stellen.
- 7.4. Die Cloudplattform ermöglicht es dem Kunden grundsätzlich, neben den angebotenen Standardreports im Wege eines Baukastensystems auch eigene Analyse-/Berichtsformate („Eigene Reports“) zu definieren. Für die Funktionsfähigkeit derartiger Eigener Reports leistet der Provider keine Gewähr; er erbringt auch keine Supportleistungen im Zusammenhang mit Eigenen Reports.
- 7.5. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Providers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Der Provider haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und - soweit anwendbar - nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung des Providers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt.
- 8.2. Die Haftung des Providers für Schäden und Verluste, die durch einfache/normale Fahrlässigkeit verursacht werden, ist für alle Schadensereignisse in einem Kalenderjahr insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 50 % der in diesem Kalenderjahr an den Provider nach diesem Nutzungsvertrag zu zahlenden Vergütung begrenzt.
- 8.3. Die Haftung des Providers für Schäden und Verluste, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist für alle Schadensereignisse in einem Kalenderjahr insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 100 % der in diesem Kalenderjahr an den Provider nach diesem Nutzungsvertrag zu zahlenden Vergütung begrenzt. Schadensersatzzahlungen, die der Provider für Fälle gemäß Ziffer 8.2 bezahlt hat, werden auf diese Begrenzung angerechnet.
- 8.4. Außer in den in Ziffer 8.1 Satz 1 genannten Fällen haftet der Provider nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 8.5. Die in dieser Ziffer 8 genannten Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund.

- 8.6. In Fällen, in denen es dem Provider aufgrund höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar ist, die Vertragsleistungen zu erbringen, wird der Provider den Kunden unverzüglich benachrichtigen und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren. Für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und eine angemessene Wiederanlaufzeit ist der Provider von denjenigen Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag befreit, deren Erfüllung durch das Ereignis höherer Gewalt verhindert oder wesentlich erschwert wird; geltende Meilensteine und Fristen werden entsprechend angepasst. Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Provider liegt und dessen Auswirkungen der Provider bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht hätte verhindern können, einschließlich Naturkatastrophen, Brandstiftung, Krieg, Pandemien und Streiks.

9. Service Levels und Support

- 9.1. Die Verfügbarkeit der Cloudplattform beträgt mindestens 97,5 % im Durchschnitt pro Kalenderjahr, berechnet auf Grundlage der Betriebszeiten (Mo-Fr 9:00 bis 18:00, außer an gesetzlichen Feiertagen in Hamburg).
- 9.2. Die Cloudplattform gilt als „verfügbar“, wenn sie am Transferpunkt zugänglich ist und nicht mit wesentlichen Mängeln oder Störungen behaftet ist, die die kommerzielle Nutzung der Plattform ausschließen. Ist die Plattform aufgrund der folgenden Umstände/Ereignisse nicht verfügbar, so gilt sie dennoch als verfügbar:
- 9.2.1. Geplante und vom Provider angekündigte Wartungsfenster (z.B. für das Einspielen von Updates und Upgrades);
 - 9.2.2. Unvorhergesehene notwendige Wartungsarbeiten (z.B. Installation dringend notwendiger Sicherheitspatches), sofern diese nicht aufgrund einer Verletzung der Leistungspflichten des Providers erforderlich werden;
 - 9.2.3. Viren- oder Hackerangriffe, sofern der Provider branchenübliche Schutzmaßnahmen ergriffen hat;
 - 9.2.4. Nichtverfügbarkeit von Standard-Leistungen von Drittanbietern, die der Provider in Abstimmung mit dem Kunden bei der Leistungserbringung einsetzt, insbesondere der Cloudservices von Microsoft Azure, oder
 - 9.2.5. Nichtverfügbarkeit der Systeme des Kunden oder anderer vom Kunden oder seinen Beauftragten verursachte Unterbrechungen.
- 9.3. Der Provider nimmt Meldungen („Störungsmeldungen“) über vom Kunden festgestellte Mängel und Störungen der Cloudplattform („Incidents“) entgegen und bearbeitet sie. Die Leistungen des Providers umfassen dabei die Fehlerdiagnose und Maßnahmen zur Behebung des Fehlers (insbesondere durch Einspielen von Patches). Nach dem Ermessen des Providers können Incidents auch durch die Bereitstellung eines Workarounds behoben werden.
- 9.4. Störungsmeldungen kann der Kunde dem Provider per E-Mail subverseBI@buerobardohn.de oder Telefon [+49 40 30 60 45 9 0] während der Betriebszeiten übermitteln. Störungsmeldungen müssen eine möglichst ausführliche, eindeutige Beschreibung des Incidents beinhalten, die es dem Provider ermöglicht, den Incident zu reproduzieren.
- 9.5. Der Provider bestätigt den Erhalt von per Email übermittelten Störungsmeldungen innerhalb eines Zeitraums von zwei Stunden („Reaktionszeit“). Die Reaktionszeit läuft nur während der Betriebszeiten ab und ist außerhalb der Betriebszeiten angehalten.
- 9.6. Der Provider behebt gemeldete Störungen der Cloudplattform in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, sofern die Ursache für die Störung in den vom Provider entwickelten Modulen der Cloudplattform liegt (und z.B. nicht in Drittsystemen wie der Azure Cloud).

- 9.7. Nicht in den Supportleistungen enthalten ist die störungsunabhängige Anwendungsunterstützung des Kunden, d.h. die Beantwortung allgemeiner Fragen zur Anwendung, zur Konfiguration oder sonstigen Nutzung der Cloudplattform. Ebenfalls nicht im Support enthalten ist die Bearbeitung von Fragen/Fehlern im Zusammenhang mit vom Kunden erstellten Eigenen Reports. Sofern der Kunde solche, nicht durch Incidents ausgelöste Störungsmeldungen absetzt, ist der Provider berechtigt, die bei ihrer Bearbeitung angefallenen Aufwände als Aufwandsleistung zu den vereinbarten Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Jede Partei wird alle Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit von der anderen Partei erhält und die als vertraulich gekennzeichnet oder objektiv als vertraulich anzusehen sind, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Die empfangende Partei darf diese Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei auch nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieses Nutzungsvertrages verwenden. Nutzt der Kunde Funktionen der Cloudplattform, die anonymisierte Auswertungen kundenübergreifender, aggregierter Daten umfassen (zum Beispiel Benchmarking), gilt diese Zustimmung als erteilt.
- 10.2. Jede Partei wendet zum Schutz der Vertraulichkeit der von der anderen Partei erhaltenen Informationen keinen geringeren Sorgfaltsmaßstab an als zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen und beschränkt die Offenlegung solcher Informationen auf diejenigen ihrer Mitarbeiter und Berater, die (a) für die Zwecke dieses Nutzungsvertrages tatsächlich davon Kenntnis haben müssen und (b) zur Geheimhaltung der Informationen in einer dieser Ziffer 10 im Wesentlichen entsprechenden Weise verpflichtet sind.
- 10.3. Jede Partei gibt bei Beendigung des Nutzungsvertrages die vertraulichen Informationen und Daten der anderen Partei zurück und löscht alle Kopien dieser Informationen/Daten, die bei ihr oder ihren Unterauftragnehmern vorhanden sind (vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften).
- 10.4. Die in dieser Ziffer genannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten bis zum Ablauf von drei (3) Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung. In Bezug auf personenbezogene Daten gelten sie zeitlich unbeschränkt.

11. Datenschutz

- 11.1. Die Parteien halten das geltende Datenschutzrecht ein.
- 11.2. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch den Provider gilt die in das Angebot einbezogene Auftragsverarbeitungsvereinbarung vorrangig.

12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1. Dieser Nutzungsvertrag tritt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden in Kraft und gilt unbefristet. Er kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Diese beträgt zwölf (12) Monate, sofern die Parteien im Angebot nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 12.2. Das Recht jeder Partei zur Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- 12.3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB).
- 12.4. Nach Beendigung des Nutzungsvertrages wird der Provider dem Kunden alle vom Kunden bereitgestellten, auf der Cloudplattform gespeicherten Daten des Kunden herausgeben. Der Provider wird alle Kopien dieser Kundendaten auf seinen eigenen Systemen in angemessener Weise löschen, es sei denn, eine Aufbewahrung durch den Provider ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder anderer rechtlicher Verpflichtungen erforderlich.

13. Sonstiges

- 13.1. Der Provider kann den Nutzungsvertrag nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Kunden auf einen Dritten übertragen.
- 13.2. Der Provider ist berechtigt, zur Erbringung der Vertragsleistungen Subunternehmer einzuschalten. Der Provider darf für die Speicherung und -verarbeitung von Kundendaten — ausschließlich für die Leistungserbringung an den Kunden — Services seiner Subunternehmer (zum Beispiel gängige KI- und Cloudservice Anbieter wie Azure, AWS, Anthropic, OpenAI ...) nutzen, soweit diese marktüblichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen.
- 13.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn seine entsprechenden Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Provider schriftlich anerkannt worden sind.
- 13.4. Auf diesen Nutzungsvertrag findet deutsches Recht mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag sind ausschließlich die für Hamburg zuständigen Gerichte zuständig.
- 13.5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.